

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail: fraktion@cdu-vr.de

Kreistagsfraktion CDU+
Badenstraße 41
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/047
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Büro des Landrates und des Kreistages
Fachgebiet / Team: Kreistagsangelegenheiten
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de
Datum: 21. Oktober 2024

Ihre Anfrage zur Finanzierungsstruktur und rechtlichen Grundlage der Schulsozialarbeit an beruflichen Schulen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Heinke,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. Stellen Sie die konkreten Aufgaben mit den entsprechenden rechtlichen Grundlagen sowie die Finanzierungsstruktur der Schulsozialarbeit an den beruflichen Schulen des Landkreises Vorpommern-Rügen dar.

Die Schulsozialarbeit wird grundsätzlich aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) finanziert. Sie ist ein niederschwelliges Angebot der Kinder- und Jugendhilfe im schulischen Kontext mit den folgenden Schwerpunktaufgaben:

- Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Schülerinnen und Schülern zur Erschließung eigener Ressourcen und Lebensperspektiven
- Vermeidung und Abbau sozialer Benachteiligungen und individueller Beeinträchtigungen
- Entgegenwirken von Ausgrenzungen und Risiken des Scheiterns in der Schule
- sozialpädagogische Begleitung von Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung von regionalen Unterstützungsmöglichkeiten in ihrem Lebensumfeld
- Unterstützung der beruflichen Orientierung und Förderung der Ausbildungsfähigkeit zur Erleichterung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung und eine selbstständige Lebensführung
- sozialpädagogische Beratung der Personensorgeberechtigten und Lehrkräfte der Schülerinnen und Schüler sowie inner- und außerschulische Kooperation und Koordinierung

Darüber hinaus werden Aufgaben der §§ 8a, 13, 13a SGB VIII wahrgenommen. Das Regionale Berufliche Bildungszentrum Vorpommern-Rügen hat im Landkreis vier große Standorte (Ribnitz-Damgarten, Velgast, Stralsund und Sassnitz) und diese sind entsprechend mit jeweils einer Fachkraft der Schulsozialarbeit besetzt. Gemäß der Fördergrundsätze werden diese zu maximal 50 Prozent aus den ESF-Mitteln finanziert und der Rest durch Kreismittel bedarfsorientiert kofinanziert.

Auch für die anderen Stellen der Schulsozialarbeit unabhängig vom Schultyp wurde im Kreistag am 19. November 2022 (BV 3/0400) beschlossen, dass alle Stellen ab dem Jahr 2024 zu maximal 50 Prozent aus ESF - Mitteln und der Rest aus Kreismitteln finanziert wird.

2. Können diese Mittel/Stellen alternativ Grundschulen und Regionalschulen mit Orientierungsstufe zugeführt werden?

Grundsätzlich hat sich der Landkreis V-R bereits 2022 auf den Weg gemacht, an allen kommunalen allgemeinbildenden Schulen des Landkreises eine Stelle der Schulsozialarbeit anbieten zu können. Die Richtlinie zur Förderung von Personalkosten für Fachkräfte der Schulsozialarbeit im Landkreis V-R trat bereits 2022 in Kraft und wird aktuell durch den Fachdienst Jugend umgesetzt (siehe o.g. Kreistagsbeschluss). Hier werden finanzielle Mittel für 13 Stellen an Grundschulen im Jahr 2024 aufgebracht und 2025 werden noch die nicht versorgten Schulen bedarfsorientiert versorgt.

Mit diesem Kreismittelprogramm bekommen alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landkreises V-R (die nicht durch andere Fördermittel bereits geplante Stellen haben) die Möglichkeit, eine Stelle der Schulsozialarbeit zu beantragen. Damit kommt der Landkreis Vorpommern-Rügen dem gewachsenen Bedarf der Grundschulen bereits nach.

Weiterhin ist der Fachdienst Jugend an das Kinder- Jugendstärkungsgesetz (KJSG) gebunden, mit welchem als Zielgruppe des § 7 SGB VIII alle jungen Menschen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr Anspruch auf Leistungen dieses Gesetzbuches haben.

Aufgrund einer Verschärfung der gesellschaftlichen Herausforderungen in allen Altersschichten wäre hier eine Verschiebung grundsätzlich nicht gerechtfertigt und aufgrund o.g. eingeleiteter Umsetzungsmaßnahmen im Landkreis V-R auch nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth
Landrat